

Ihr Kontakt zu unserem Arbeitsmarktservice

Unsere persönlichen Ansprechpartner/innen des Arbeitsmarktservices beraten heimische Arbeitgeber/innen und unterstützen gerade auch kleine und mittlere Unternehmen, die nur gelegentlich Personalbedarf haben, wirkungsvoll bei der Personal-Akquise.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Weitere Informationen zu

- unseren Fördermöglichkeiten
- erweiterten Fördermöglichkeiten
- Fördervoraussetzungen
- Ausschlusskriterien
- Anzeige- und Nachweispflichten
- der Nachbeschäftigungspflicht

erhalten Sie selbstverständlich bei uns.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter der Rufnummer

0641 / 48016 100,

gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren unter

jobcenter-giessen.ams@jobcenter-ge.de.

Weitere interessante Informationen zu unserem breitgefächerten Dienstleistungsangebot für heimische Betriebe, zu aktuellen Förderprogrammen und zum Jobcenter Gießen finden Sie auch auf

www.jobcenter-giessen.de.

Jobcenter Gießen Arbeitsmarktservice

Lahnstraße 59
35398 Gießen

Telefon: 0641 / 48016 100

E-Mail: jobcenter-giessen.ams@jobcenter-ge.de

Herausgeber

Jobcenter Gießen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lahnstraße 59
35398 Gießen
Stand: Juli 2021
www.jobcenter-giessen.de



jobcenter
Gießen 
Gemeinsam für Ihre Zukunft

Fördermöglichkeiten bei Neueinstellungen

Der Eingliederungszuschuss -
Informationen auf einen Blick
für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

jobcenter
Gießen 
Gemeinsam für Ihre Zukunft



Was ist ein Eingliederungszuschuss?

Trotz intensiver Bemühungen ist es nicht immer möglich, auf Ihr Stellenangebot hundertprozentig passende Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Mit der Zahlung einer finanziellen Förderung, dem sogenannten „Eingliederungszuschuss“, kann das Jobcenter in diesen Fällen einen finanziellen Ausgleich für den Betrieb schaffen.

Hinweis: Bei der Entscheidung zur tatsächlichen Förderhöhe ist immer erst die konkrete Fallkonstellation zu prüfen.

Erweiterte Fördermöglichkeiten

Soweit erforderlich, ist für bestimmte Arbeitnehmer/innen eine längere und/oder höhere Förderung möglich.

Dies betrifft:

- Menschen ab Vollendung des 50. Lebensjahres
- Behinderte oder schwerbehinderte Menschen
- Besonders schwerbehinderte Menschen

Was haben Sie als Arbeitgeber/in davon?

- Sie gewinnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vielleicht nicht ganz den Anforderungen Ihres Stellenangebots gerecht werden, aber motiviert sind und sich gerne in Ihrem Betrieb einbringen.
- Es besteht eine zusätzliche Chance, Ihre Vakanzen zu besetzen.
- Durch eine finanzielle Förderung werden die Kosten einer intensiveren Einarbeitung gedeckt und Sie können sich ganz auf die Integration der neuen Mitarbeiterin bzw. des neuen Mitarbeiters konzentrieren.
- Auch nach der Einstellung stehen wir Ihnen und dem/der Arbeitnehmer/in gerne zur Seite.



Was bedeutet das konkret? Beispiel für eine Förderung

Berechnung: 30%-Förderung für 6 Monate

Ein Handwerksbetrieb möchte einen langzeitarbeitslosen 45-Jährigen in Vollzeit (40 Wochenstunden) einstellen, der Minderleistungen am eingesetzten Arbeitsplatz aufweist und beim Jobcenter Gießen Leistungen bezieht. In diesem beispielhaften Fall gewährt das Jobcenter Gießen nach eingehender Prüfung einen Eingliederungszuschuss (EGZ) in Höhe von 30 Prozent.

Das zahlt das Jobcenter dem Betrieb

Bruttoarbeitsentgelt: 2.100,00 Euro, Anteil (20 %) des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin am Gesamtsozialversicherungsbeitrag = 420,00 Euro. Das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt beträgt 2.520,00 Euro, davon 30 % = 756,00 Euro. Das bedeutet: Das Jobcenter zahlt monatlich eine EGZ-Förderung in Höhe von 756,00 Euro.

Voraussetzungen und Förderausschluss

Voraussetzungen:

- Beantragung der Förderung **vor** der Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Begründung eines **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses**
- Beantragung durch den/die Arbeitgeber/in

Ausschluss:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis beenden, um einen EGZ zu erhalten und/oder wenn Sie beabsichtigen, jemanden einzustellen, der innerhalb der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig bei Ihnen beschäftigt war.

Hinweis: Angaben ohne Gewähr. Bitte lassen Sie sich von unserem Arbeitsmarktservice beraten.